

Erläuterungen

zur Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen

I. Allgemeines

1. Aufgrund der Angaben in dieser Zählkarte wird die Ehelösungsstatistik erstellt (§ 13 der Anordnung).
2. Die Erläuterungen zu Allgemeines Nrn. 2 bis 4 der Anlage 10 gelten entsprechend.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Erläuterungen der Anlage 10 gelten entsprechend.

Zu B:

Als lfd. Nr. der Zählkarte ist die Nummer der früheren Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht über die in erster Instanz nicht rechtskräftig erledigte Ehesache einzutragen.

Zu C bis ZA:

Die Erläuterungen der Anlage 10 gelten entsprechend.